



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensburg

18. Sitzung vom 30. November 2020

---

2020-229

F3.5

Gebühren generell

Anpassung Gebührentarif per 1. Januar 2021

Im aktuellen Gebührentarif sind Anpassungen nötig. Die Höhe der erhobenen Gebühren sind veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Somit müssen sie angepasst werden.

**Der Gemeinderat beschliesst nachfolgende Gebührentarife:**

### 1. Grundsätze

In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Die Portoauslagen – mit Ausnahme der Nachnahmeporti – werden nicht separat verrechnet.

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die vorstehenden Gebühren durch die Gemeindeverwaltung teilweise oder ganz erlassen werden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Dieser Gebührentarif ist nicht abschliessend. Es wird auf die zahlreichen anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen verwiesen.

Für jede gebührenpflichtige Handlung kann mit der Gesuchseinreichung ein Kostenvorschuss im Betrag der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Bevor der Kostenvorschuss geleistet ist, wird das Gesuch nicht behandelt.

Sämtliche Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Diese Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse über den Bezug von Gemeindegebühren.

## 2. Allgemeine Verwaltung

2.1	Verschiedene Gebühren	Fr.
	Gemeindeordnung, Polizeiverordnung, Wasser- und Tarifreglement der Wasserversorgung, Verordnung über die Abwasseranlagen, Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen, Besoldungsverordnung und weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung	gratis
	Ausweis für gehbehinderte Fahrzeuglenker	gratis
	Spezialbewilligung für Behindertentransport	gratis

2.2	Pläne	
	Plankopie A3	gratis

2.3	Allgemeines	
	Ansichtskarten	2.50
	Fotokopie A4, schwarz-weiss, pro Seite	1.00
	Fotokopie A4, farbig, pro Seite	1.50
	Fotokopie A3, schwarz-weiss, pro Seite	2.00
	Fotokopie A3, farbig, pro Seite	3.00

## 3. Allgemeine Kanzlei

3.1		Fr.
	Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Bewilligung mit Rechtsmittelbelehrung ausserhalb der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsbereiche pro Seite	100.00

## 4. Bau- und Feuerpolizei

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuchs, die Prüfung und Bewilligung der Wasser-, Abwasseranlagen sowie des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodische Baukontrolle eine Behandlungsgebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung sowie spezielle Mehraufwendungen, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden. Die Höhe der Gebühr basiert auf der Gebührenverordnung der Gemeinde Regensberg und richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten Fr. 10.00 aufgerundet wird.

4.1	Behandlungsgebühren für ordentliches Verfahren			
	Bausumme in Fr.	Ansatz %	Bausumme Total in Fr.	Gebühr Total in Fr.
	Für die ersten 25'000		0 – 25'000	250.00
	Für die weiteren 225'000	10	25'000 – 250'000	250.00 – 2'750.00
	Für die weiteren 250'000	9	250'000 – 500'000	2'750.00 – 4'750.00

	Für die weiteren 500'000	8	500'000 – 1'000'000	4'750.00 – 8'250.00
	Für die weiteren 1'000'000	6	1'000'000 – 2'000'000	8'250.00 – 12'000.00
	Für die restlichen Baukosten	5	Über 2'000'000	12'000.00 – 20'000.00
<p>Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine wertvermehrende Bausumme ergibt, die Fr. 10'000.00 vom Basiswert 1939 (mal Teuerungsfaktor) von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht.</p> <p>Für Bausummen über Fr. 5 Mio. wird die Baubewilligungsgebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei Fr. 20'000.00 maximiert.</p>				

<b>4.2</b>	<b>Behandlungsgebühren für Anzeigeverfahren</b>	<b>250.00</b>
------------	---	---------------

<b>4.3</b>	<b>Vorentscheide</b>	
	Grundtaxe	300.00
	Pro Frage	250.00

<b>4.4</b>	<b>Ausschreibung von Bauprojekten</b>	<b>150.00</b>
------------	---------------------------------------	---------------

<b>4.5</b>	<b>Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte</b>	<b>100.00</b>
------------	--	---------------

<b>4.6</b>	<b>Bauverweigerung oder Rückzug eines Baugesuchs</b>	
	Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50 % der Behandlungsgebühren nach 4.1	50 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Behandlungsgebühren nach 4.1 reduziert werden.	10 - 100 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00

<b>4.7</b>	<b>Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen</b>	
	Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde zusätzlich je Bewilligung 10-50 % der Behandlungsgebühren nach Punkt 4.1 verrechnen.	10 - 100 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00

<b>4.8</b>	<b>Abnahmen</b>	
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) werden je eine Gebühr von 25 % der Behandlungsgebühr nach Punkt 4.1 verrechnet.	25 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) bei Gesuchen im Anzeigeverfahren werden je eine Gebühr von 50 % der Behandlungsgebühren nach Punkt 4.2 verrechnet.	125.00

<b>4.9</b>	<b>Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens</b>	<b>250.00</b>
------------	---	---------------

<b>4.10</b>	<b>Mehraufwendungen</b>	
	Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten wird die Behandlungsgebühr um 5-50 % erhöht.	5-50 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Zeitliche Aufwendungen für Gesuche, die infolge mangelhafter oder unsachgemässer Ausführung des Gesuchstellers entstehen	nach Aufwand
	Vorbesprechungen und Voranfragen für geplante Bauprojekte	250.00 pro Stunde / Antwort
	Baueinstellungs- / Präsidialverfügungen	nach Aufwand
	Ausserordentliche Modelle, Fachleute, Expertisen, Gutachten etc.	nach Aufwand

<b>4.11</b>	<b>Parzellierungsbewilligungen / Grenzmutationen</b>	<b>250.00</b>
-------------	--	---------------

<b>4.12</b>	<b>Auslagen für Dritte</b>	
<b>4.12.1</b>	<b>Amtliche Vermessung</b>	
	Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Die Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Katasterkopien werden vom Vermessungsbüro in Rechnung gestellt.	sep. Verrechnung durch Vermesser
<b>4.12.2</b>	<b>Lift- / Aufzugsanlagen</b>	
	Nebst den im Zusammenhang mit einer Aufzugs- bzw. Beförderungsanlage anfallenden Prüfkosten gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich, Abt. Gebäudetechnik gemäss SIA-Ordnung Nr. 108, Zeittarif, werden für die baupolizeiliche Aufsicht Verwaltungsgebühren mit folgenden Ansätzen erhoben:	
	Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe:	
	- Grundgebühr, inkl. erste Anlage	200.00
	- Für jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung	50.00
	- Maximalgebühr	keine
	Periodische Kontrolle	100.00
	Nachkontrollen:	
	- erste Nachkontrolle	100.00
	- zweite Nachkontrolle	100.00
	- ab dritter Nachkontrolle	200.00
<b>4.12.3</b>	<b>Rauchgaskontrolle</b>	
	Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Rauchgaskontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer	sep. Verrechnung durch Kontrolleur

<b>4.13</b>	<b>Feuerungsanlagen</b>	
	Bewilligung von Feuerungsanlagen inkl. Abnahme (Ersatz oder Neuanlagen)	
	- einstufige Brenner	85.00
	- zweistufige Brenner	110.00
	Die Rechnungsstelle der Kontrollen erfolgt durch den Kontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer	nach Aufwand

<b>4.14</b>	<b>Aussergewöhnliche Auslagen für die Gemeinde in Rekursverfahren</b>	
	Beweismittelbeschaffung, spezielles Ausmessen, Beizug eines Juristen etc.	nach Aufwand

<b>4.15</b>	<b>Verschiedenes</b>	
	Bau- und Zonenordnung mit farbigem Plan (A4 / A3)	gratis
	Nur Plan (A3 / A4)	gratis

## 5. Einbürgerungen

<b>5.1</b>	<b>Einbürgerungsgebühren</b>	
	Schweizer und Personen, für die eine Pflicht zur Aufnahme besteht	gratis
	Spruch- und Schreibgebühren	250.00
	Ausländer, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht (pro Person)	gratis
	Spruch- und Schreibgebühren	250.00

<b>5.2</b>	<b>Ermässigung Einbürgerungsgebühren</b>	
	Junge Ausländer, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht und die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.	½ der Einbürgerungsgebühren
	Spruch- und Schreibgebühren	250.00
	Miteingebürgerte Kinder von Eltern, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht	gratis

<b>5.3</b>	<b>Bürgerrechtsentlassungen</b>	
	Bürgerrechtsentlassungen, pauschal	50.00

## 6. Einwohnerkontrolle

<b>6.1</b>	<b>An- und Abmeldungen</b>	
	Anmeldung mit Heimatschein	40.00
	Anmeldung mit Heimatausweis / Wochenaufenthalter	60.00
	Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	40.00
	Verlängerung Wochenaufenthalter um ein Jahr	60.00

	Anmeldung Ausländer	40.00
	Nachsenden von Ausweisschriften	20.00
	Aufforderung zur Schrifteneingabe	30.00
	Duplikat Schriftenempfangsschein	20.00

<b>6.2</b>	<b>Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen</b>	
	Wohnsitzbestätigung	30.00
	Heimatausweis (Ausstellung)	30.00
	Heimatausweis (Verlängerung)	30.00
	Identitätskarte für Erwachsene	70.00
	Identitätskarte für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	35.00
	Pass Erwachsene	145.00
	Pass Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	65.00
	Pass und Identitätskarte (Kombi) Erwachsene	158.00
	Pass und Identitätskarte (Kombi) Kinder/Jugendliche	78.00
	Antrag provisorischer Pass beim Passbüro (auch Kinder)	100.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	60.00

<b>6.3</b>	<b>Auskünfte</b>	
	Adressauskunft für nicht gewerbliche Zwecke	Gratis
	Adressauskunft (§§ 18ff MERG)	30.00
	Gesuch Lernfahrausweis	20.00
	Registrierung der Meldepflicht Notariat	20.00

## 7. Finanzverwaltung / Steueramt

<b>7.1</b>	<b>Steuerauskünfte</b>	
	Steuerauskünfte für ein Jahr	40.00
	Zuschlag für jedes weitere Jahr	40.00
	Steuerausweis pro Jahr	40.00
	Auskunft bei Einbürgerungsverfahren, pauschal	80.00

## 8. Fürsorge

Der Gemeinderat Regensburg verzichtet im Bereich der Fürsorge auf die Erhebung von Gebühren.

## 9. Gemeindewerke

<b>9.1</b>	<b>Arbeiten für Dritte</b>	<b>75.00/Stunde</b>
	Bringen und Holen der Festbänke	100.00

## 10. Gesundheit / Lebensmittelkontrolle

<b>10.1</b>	<b>Kadaverentsorgung</b>	
	Kleintiere und Schlachtabfälle	gratis
	Grossvieh ab Hof	REKAS-Tarif

<b>10.2</b>	<b>Lebensmittelkontrollen</b>	
	Beanstandungen im Bereich der Lebensmittelkontrollen werden gemäss Gebühren des kantonalen Labors und der Rechnung des Lebensmittelinspektors verrechnet. Die Höhe des Taxpunktansatzes richtet sich nach der jeweiligen Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.	
	1. Nachkontrolle	gratis

## 11. Gewerbe / Polizei

<b>11.1</b>	<b>Gewerbe</b>	
a)	Erteilung von Patenten für:	
	- Gastwirtschaften	150.00
	- Kleinverkaufsbetriebe	100.00
	- vorübergehend bestehende Betriebe	bis 50.00
	- vorübergehend bestehende Betriebe, gemeinnützig	gratis
b)	Die Patentabgabe auf gebrannten Wasser beträgt (pro Liter umgesetzte Menge an gebrannten Wassern pro Jahr):	
	- 1 bis 500	200.00
	- 500 bis 1'000	400.00
	- 1'000 bis 1'500	600.00
	- 1'500 bis 2'000	800.00
	- 2'000 bis 25'000	1'000.00
	- etc. bis max.	8'000.00
	pro Abgabeperiode von vier Jahren	
c)	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften	
	- dauernde Ausnahmen	100.00 bis 800.00
	- vorübergehende Ausnahmen pro Stunde	50.00
d)	Erteilung einer Bewilligung für Sonntagsverkäufe	
	- pro Sonntag	50.00

<b>11.2</b>	<b>Polizei</b>	
a)	Hundekontrolle (Hundesteuer und Meldegebühr)	
	für den 1. Hund	140.00
	ab dem 2. Hunde (pro Hund)	140.00
	Hofhund nach § 17 Abs. 2 HG, Hund mit Prüfung SKG/SKV	70.00

<b>11.3</b>	<b>Parkgebühren</b>	
	Parkplatz Schneggi: Parkgebühr je Stunde (08.00-20.00 Uhr)	2.00
	Parkplatz Schneggi: Parkgebühr je Stunde (20.00-08.00 Uhr)	1.00
	Parkplatz Schneggi: Parkkarte für einen Tag (mind. 10 Stück; max. 30 Stück), pro Stück	10.00
	Parkplatz Schneggi: Parkkarte je Monat:	
	- für Einwohner	45.00
	- für Externe	60.00
	Parkplatz Schneggi: Jahresparkkarte:	
	- für Einwohner	450.00
	- für Externe	600.00
	Riedstegstrasse:	
	- für Einwohner (Jahresparkkarte)	250.00
	- für Externe (nur Monatskarte möglich)	45.00

<b>11.4</b>	<b>Ringverkehr</b>	
	Installation Signalisation für Private inkl. Kontrolle:	300.00
	pro zusätzliche Kontrolle	75.00

<b>11.5</b>	<b>Verschiedenes</b>	
	Waffenerwerbsschein	gemäss Waffenverordnung

## 12. Kehrrichtabfuhr

	Sperrgutmarke (10 Stück)	18.00
	Grüngutmarken:	
	- 25 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	1.50 / 16.00
	- 140 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	6.00 / 100.00
	- 240 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	10.00 / 160.00
	- 660 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	28.00 / 450.00
	Container – Einzellehrung (Kehrricht)	38.50



### 13. Kanalisation / Abwasser

Für die Abwasserentsorgung gelangt die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und die Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung, beide vom 11.12.2002, sowie seitherige Änderungen und separate Gemeinderatsbeschlüsse zur Anwendung.

### 14. Liegenschaften / Festbänke

<b>14.1</b>	<b>Schützenhaus</b>	
	Sommer (01.05. – 14.10.)	
	- Für Einwohner	250.00
	- Für Externe	300.00
	Winter (15.10. – 30.04.)	
	- Für Einwohner	300.00
	- Für Externe	350.00

<b>14.2</b>	<b>Rebhaus (im Besitz des Kantons)</b>	
	Sommer (01.05. – 14.10.)	200.00
	Winter (15.10. – 30.04.)	250.00
	Nachreinigung	75.00

<b>14.3</b>	<b>Festbänke und Partyzelt</b>	
	Langer Festbank (ca. 20 Personen) nur gegen Barzahlung	20.00
	Kurzer Festbank (ca. 10 Personen) nur gegen Barzahlung	20.00
	Bringen und Holen der Festbänke durch Gemeindehandwerker	100.00
	Partyzelt, gross	
	Partyzelt, klein	

### 15. Vermessung

Wird direkt durch das Ingenieurbüro Müller AG verrechnet.

### 16. Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung gelangt die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen und die Gebührenverordnung Wasserversorgungsanlagen, beide vom 11.12.2002, sowie seitherige Änderungen und separate Gemeinderatsbeschlüsse zur Anwendung.

### 17. Zivilstandsamt

Die Gebühren im Zivilstandswesen richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

## 18. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der angepasste Gebührentarif der Gemeinde Regensberg wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
  - RPK, Reto Seipel (per E-Mail)
  - Finanzverwaltung
  - Gemeindeverwaltung (Publikation im Mitteilungsblatt, Beekeeper und Homepage)
  - Akten

### GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Gregory Turkawka

Beatrix Pelican